

Förderung Zucht und Haltung bedrohter Schafrassen

Die Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Haustierrassen ist in NRW auf alle Rassen ausgedehnt worden ist, die gemäß dem „Nationalen Fachprogramm zur Erhaltung und Nutzung tiergenetischer Ressourcen“ als gefährdet eingestuft sind. Der Förderantrag ist jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres für die darauf folgenden 5 Kalenderjahre zu stellen (Ausschlussfrist), dieser Stichtag gilt auch für Erweiterungsanträge, wenn sich der Tierbestand erhöht. Förderanträge können im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de oder bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer NRW sowie im internen Bereich der Website www.schafzucht-nrw.de unter „ZRP-NRW“ bezogen werden.

Gefördert werden bei den Schaf- und Ziegenrassen neben den im Zuchtbuch eingetragenen Herdbuchtieren auch Tiere, die nicht im Zuchtbuch eingetragen sind, deren Halter sich aber bereit erklären, die Regeln des Zucht- und Reproduktionsprogramms (ZRP) einer anerkannten Züchtervereinigung mit räumlichem Tätigkeitsbereich in Nordrhein-Westfalen zu befolgen. Ein solches Zuchtprogramm hat die Schafzüchtervereinigung NRW auch in der Vergangenheit durchgeführt, bis 2014 allerdings beschränkt auf die Rasse Weiße Hornlose Heidschnucke. Aufgrund der vielen hinzugekommenen Schafrassen und der Anforderungen der Förderrichtlinie ist dieses überarbeitet werden. Die Schafzüchtervereinigung NRW kann allerdings ein Zucht- und Reproduktionsprogramm nur bei solchen Rassen anbieten, für die sie ein Zuchtbuch führt, welches von der zuständigen Behörde anerkannt ist. Dies trifft auf folgende gefährdete Schafrassen zu:

- Alpines Steinschaf
- Bentheimer Landschaf
- Braunes Bergschaf
- Brillenschaf
- Coburger Fuchsschaf
- Geschecktes Bergschaf
- Graue Gehörnte Heidschnucke
- Krainer Steinschaf
- Leineschaf
- Leineschaf (ursprünglicher Typ)
- Ostfriesisches Milchschaf
- Rauhwolliges Pommersches Landschaf
- Rhönschaf
- Schwarzes Bergschaf
- Waldschaf

- Weiße Gehörnte Heidschnucke
- Weiße Hornlose Heidschnucke
- Weißes Bergschaf

Die wichtigsten Regeln des ZRP sind:

- Mitgliedschaft in der Schafzüchtervereinigung NRW als anerkannter Züchtervereinigung
- Schafe, die nicht im Zuchtbuch eingetragen sind, müssen die rassetypischen Merkmale der entsprechenden Rasse aufweisen (Anerkennung durch Beauftragten des Zuchtleiters) und individuell mit einer elektronischen Ohrmarke gekennzeichnet sein. Vor dem 1. Januar 2010 geborene Schafe müssen ggf. mit einer elektronischen Ohrmarke nachgekennzeichnet werden. Die Kennzeichen müssen im Bestandsregister Teil C gem. Viehverkehrsverordnung registriert sein.
- Die Schafe, die am ZRP teilnehmen, dürfen nur mit gekörnten Böcken derselben Rasse angepaart werden, das Verhältnis von Böcken zu Mutterschafen darf nicht weiter als 1 : 50 sein. Die Zuchtbescheinigung des Bockes ist dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten vorzulegen, bei zu enger Blutführung kann die Zulassung des Bockes versagt werden
- Der Deckeinsatz eines Bockes innerhalb des Bestandes ist auf maximal 2 aufeinanderfolgende Jahre zu beschränken. Ausnahmen davon sind nur zulässig, wenn ein Paarungsplan vorgelegt wird und dieser von der Zuchtleitung genehmigt ist.
- Die Schafzüchtervereinigung NRW führt für jeden Betrieb, der am Zucht- und Reproduktionsprogramm teilnimmt, eine jährlich zu aktualisierende Bestandsliste aller zugelassenen weiblichen und männlichen Zuchtschafe, die mindestens die Rasse, das individuelle Kennzeichen und das Datum der Anerkennung zum ZRP enthält.

Diese Regeln zielen darauf ab, bei der entsprechenden Rasse Reinzucht sicher zu stellen und Inzucht so weit wie möglich zu vermeiden, weil diese den Erhalt der Genreserven der Rasse gefährdet.

Was also muss eine Schafhalter tun, wenn er eine oder mehrere der gefährdeten Rassen hält oder züchtet und in den Genuss der Förderung kommen möchte?

1. Beschaffung der Antragsunterlagen bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW oder im Internet und Einreichung des Antrages einschl. der Anlage 2 (Anlage für Schaf und Ziegen) **bis spätestens 30.06.**

In der Anlage muss zunächst nur die Zahl der Schafe der jeweiligen Rasse angegeben werden, für die ein Antrag gestellt wird. Dabei sollte man allerdings bedenken, dass man sich verpflichtet, für 5 Jahre die beantragte Anzahl Tiere beizubehalten und einkalkulieren, dass evtl. nicht alle Tiere bei der späteren Besichtigung als rassetypisch anerkannt werden.

2. Zum ZRP werden nur Tiere zugelassen, die elektronisch gem. VVVO gekennzeichnet sind, abweichend von der VVVO gilt dies auch für Tiere, die vor dem 1. Januar 2010 geboren sind. Also sollte man ggf. unverzüglich Ersatzkennzeichen beim LKV bestellen, um alte nicht elektronische Kennzeichen durch neue Kennzeichen zu ersetzen, wobei eines der beiden neuen Kennzeichen einen Transponder enthalten muss. Nicht vergessen, die Umkennzeichnung im Bestandsregister Teil C zu vermerken!
3. Schafhalter, die bisher kein Mitglied der Schafzüchtervereinigung NRW sind, müssen die Mitgliedschaft beantragen.
4. Im nächsten Schritt muss der Schafhalter (Herdbuchzüchter und Nicht-Herdbuchzüchter) bei der Schafzüchtervereinigung die Teilnahme am Zucht- und Reproduktionsprogramm erklären. Darin bestätigt er schriftlich, dass er die Regeln des ZRP befolgen und die Gebühren für die Teilnahme am ZRP gem. Gebührenordnung der Schafzüchtervereinigung NRW fristgerecht bezahlen wird. Ein Antragsformular kann bei der Schafzüchtervereinigung NRW angefordert oder im internen Bereich der Homepage www.schafzucht-nrw.de unter „ZRP-NRW“ heruntergeladen werden.

Dort steht auch das Zucht- und Reproduktionsprogramm im Wortlaut zum Download bereit. Schafhalter, die das Antragsformular in der Geschäftsstelle der Schafzüchtervereinigung NRW anfordern, erhalten automatisch das ZRP sowie die aktuell gültige Gebührenordnung für das ZRP mitgeliefert.

Schafhalter, die erstmalig am Zucht- und Reproduktionsprogramm der Schafzüchtervereinigung NRW teilnehmen wollen, ohne Herdbuchzucht zu betreiben, werden aufgrund des Antrags auf Teilnahme am Zucht- und Reproduktionsprogramms bis zum 30. September des entsprechenden Jahres von einem Fachberater der Schafberatung NRW oder der Schafzüchtervereinigung NRW aufgesucht, um die beantragten Tiere dahingehend zu überprüfen, ob sie der entsprechenden Rasse aufgrund ihrer rassetypischen Eigenschaften angehören. Außerdem wird die Ohrmarkennummer der Tiere registriert und in eine Bestandsliste übertragen.

In dieser Bestandsliste bestätigt die Schafzüchtervereinigung NRW, dass der Schafhalter am ZRP teilnimmt und dass die aufgeführten Tiere der entsprechenden Rasse, für die ein Antrag gestellt wurde, angehören. Diese Bestandsliste muss bis zum 30. September bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

Schafhalter, die bei der Bewilligungsbehörde einen Erweiterungsantrag stellen, müssen selbst die Initiative ergreifen und mit dem Fachberater, der beim Erstantrag die Anerkennung der Schafe für das ZRP vorgenommen hat, einen Termin zur Anerkennung der hinzugekommenen Tiere vereinbaren. Auch dies muss spätestens am 30. September erledigt sein. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Verantwortung für die rechtzeitige Anerkennung der Tiere beim Antragsteller, nicht bei der Züchtervereinigung liegt. Also: Möglichst frühzeitig melden! Die personellen Kapazitäten der Züchtervereinigung und der Schafberatung NRW sind sehr begrenzt, das gilt besonders für die Sommermonate Juli bis September mit ihren vielen Veranstaltungen.

Die Antragsteller müssen sicherstellen, dass die Zahl der bewilligten Tiere über den gesamten Zeitraum von 5 Jahren beibehalten wird. Ausscheidende Tiere müssen innerhalb von 6 Monaten ersetzt werden, gefördert das ersetzte Tier, ist jedoch das Ersatztier am 1. Januar des Folgejahres noch kein Jahr alt, kann für dieses Tier erst 1 Jahr später ein Auszahlungsantrag gestellt werden. In jedem Fall müssen Ersatztiere bei Nicht-Herdbuchzüchtern für das Zucht- und Reproduktionsprogramm anerkannt werden, egal wie alt. Dies muss innerhalb der Frist von 6 Monaten erfolgen, so dass dies nicht an den Stichtag 30. September gebunden ist.

Schafhalter, die Herdbuchzucht mit der entsprechenden Rasse betreiben, erhalten, nachdem sie erstmalig einen Antrag auf Teilnahme am ZRP eingereicht haben, für die aktiven im Zuchtbuch eingetragenen Schafe eine entsprechende Bestandsliste. Mit der Eintragung ins Zuchtbuch ist automatisch die Anerkennung für das Zucht- und Reproduktionsprogramm verbunden, eine erneute Besichtigung ist daher nicht erforderlich. Grundlage für die Bestandsliste ist der aktive Zuchttierbestand in Ovicap, der Mitte des Jahrs auch aktuell sein sollte, da eine Aktualisierung auf der Grundlage der eingereichten Ablammliste erfolgt. Diese Bestandsliste kann dann bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden, alternativ kann auch eine Kopie der Zuchtbescheinigung der Tiere, für die ein Antrag gestellt wird, eingereicht werden.

Wird allerdings zum 30. Juni ein Neuantrag oder ein Erweiterungsantrag für Tiere gestellt, die noch nicht im Zuchtbuch eingetragen sind, muss sich der Herdbuchzüchter darum kümmern, dass bei ihm bis zum 30. September eine vorgezogene Herdbucheintragung erfolgt, da er bis zu diesem Datum die Bestandsliste bei der Bewilligungsbehörde einreichen muss. Auch für Ersatztiere (s.o.) muss rechtzeitig eine Herdbucheintragung erfolgen, damit die Ersatzfrist von 6 Monaten eingehalten werden kann.

Abschließend weisen wir noch ausdrücklich darauf hin, dass Zu- und Abgänge sowie Ersatzkennzeichen bei der zuständigen Bewilligungsbehörde mit Datum des Zu- bzw. Abgangs gemeldet werden müssen, damit diese die Einhaltung der 6-Monatsfrist kontrollieren kann. Zweckmäßig ist auch die zusätzliche Meldung dieser Zu- und Abgänge an die Schafzüchtervereinigung NRW, damit diese den Bestand immer auf dem aktuellen Stand halten kann.